

Mitteilung Nr. MIT- /		
Zur Anfrage nach § 38 GOStVV der Fraktion vom Thema:	AF 113/2019 BIW 07.11.2019 „Aufenthaltsrecht von Unionbürgern (BIW)“	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Nach einer Gruppenvergewaltigung, die mutmaßlich durch EU-Bürger aus Bulgarien im Juli dieses Jahres begangen wurde, hat die Stadt Mülheim die Kontrolle der Aufenthaltsberechtigung von Ausländern, die sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern in der Kommune aufhalten, verschärft. Jeder EU-Bürger wird nun beim ersten Besuch des Einwohnermeldeamtes aufgefordert, die für die Feststellung seiner Aufenthaltsberechtigung erforderlichen Nachweise innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Geschieht dies nicht, erfolgt die Abschiebung des betroffenen Ausländers nach Ablauf dieser Frist.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Magistrat:

1. Wie viele Unionsbürger hielten sich zum Stichtag 30.09.2019 in der Stadt Bremerhaven auf?
2. Wie viele dieser Personen waren:
 - Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer oder zur Berufsausbildung in Bremerhaven befanden?
 - Unionsbürger auf Arbeitssuche?
 - Unionsbürger, die zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt waren (niedergelassene selbständige Erwerbstätige)?
 - Nicht-erwerbstätige Unionsbürger, darunter Studenten?
 - Familienangehörige von Unionsbürgern?
3. Wie viele Unionsbürger, die sich zum Stichtag 30.09.2019 in Bremerhaven aufhielten, bezogen Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII?
4. Personen, die eine Wohnung in Bremerhaven beziehen, müssen sich nach § 17 Abs. 1 BMG innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anmelden.
 - Wie viele Unionsbürger sind im Zeitraum zwischen dem 01.01.2018 und dem 30.09.2019 neu in die Seestadt gezogen?
 - Wie viele dieser Personen haben die in § 17 Abs. 1 BMG vorgeschriebene Frist zur Anmeldung versäumt und welche Konsequenzen hatte dieses Versäumnis für die Betroffenen?
 - Wie prüft das Bürger- und Ordnungsamt, ob ein nach Bremerhaven neu zugezogener Unionsbürger zuvor bereits in einer anderen deutschen Kommunen

wohnhaft war, um die voraussetzungslose Aufenthaltsdauer von drei Monaten nach § 2 Abs. 5 FreizügG/EU genau zu bestimmen?

5. In wie vielen Fällen wurde im Zeitraum zwischen dem 01.01.2018 und dem 30.09.2019 nach Ablauf der Dreimonatsfrist von der Stadt Bremerhaven überprüft, ob Unionsbürger, die sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU als Arbeitnehmer in Bremerhaven aufhielten, über einen wirksamen Arbeitsvertrag verfügten? In wie vielen dieser Fälle bestand ein Arbeitsverhältnis in Wahrheit nicht und welche Konsequenzen hatte dieser Umstand für die Betroffenen?
6. In wie vielen Fällen wurde im Zeitraum zwischen dem 01.01.2018 und dem 30.09.2019 von der Stadt Bremerhaven überprüft, ob nicht-erwerbstätige Unionsbürger, die sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten wollten, die Voraussetzungen des § 4 FreizügG/EU (ausreichende Existenzmittel und ausreichender Krankenversicherungsschutz) erfüllen? Wie viele der überprüften Personen:
 - Konnten keine ausreichenden Existenzmittel nachweisen?
 - Hatten keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz?
7. Welche Maßnahmen werden seitens der Stadtverwaltung ergriffen, wenn ein nicht-erwerbstätiger Unionsbürger das Vorhandensein der Voraussetzungen nach § 4 FreizügG/EU innerhalb von drei Monaten nach seinem Zuzug nicht von sich aus nachweist?
8. In wie vielen Fällen hat die Ausländerbehörde in den Jahren 2018 und 2019 nach § 7 FreizügG/EU festgestellt, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht und deshalb die Abschiebung der betroffenen Unionsbürger angedroht? In wie vielen Fällen ist die Ausreise der Betroffenen tatsächlich erfolgt, wie viele davon wurden abgeschoben?

II. Der Magistrat hat am XX.XX.2020 beschlossen, auf die obige Anfrage folgende Mitteilung abzugeben:

ANTWORT:

- Zu Frage 1) Am 30.09.2019 waren in Bremerhaven ohne Berücksichtigung der deutschen Staatsangehörigen 9681 Unionsbürger/-innen mit Hauptwohnung gemeldet.
- Zu Frage 2) Diese Daten werden im Einwohnermelderegister nicht erhoben.
- Zu Frage 3) Zum Stichtag 31.08.2019 befanden sich nach Angaben des Sozialamtes 161 Unionsbürger im Leistungsbezug nach SGB XII.
Zum Stichtag 31.07.2019 befanden sich nach Angaben des Jobcenters 1.103 Unionsbürger im Leistungsbezug nach SGB II.
- Zu Frage 4) Eine Bewegungsstatistik über Unionsbürger wird im Einwohnermelderegister nicht geführt.
Nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes werden Staatsangehörigkeiten bei Verstößen gegen melderechtliche Vorschriften nicht gespeichert. Jeder Unionsbürger, der seinen Aufenthalt nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet hat, wird von den jeweils zuständigen Ausländerbehörden dem Ausländerzentralregister (AZR) gemeldet und dort gespeichert, u. a. das Datum der Ersteinreise. Sobald ein Unionsbürger in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde zieht, wird im AZR geprüft, ob es einen Datensatz zu diesem Unionsbürger gibt. Hierdurch ist sichergestellt, dass den

Ausländerbehörden die Daten bereitgestellt werden, um festzustellen wie lange sich ein Unionsbürger bereits im Bundesgebiet aufhält. Des Weiteren wird die Akte bei der vormals zuständigen Ausländerbehörde angefordert.

- Zu Frage 5) Der Magistrat führt hierüber keine Statistik.
- Zu Frage 6) Der Magistrat führt hierüber keine Statistik.
- Zu Frage 7) Eine Prüfung erfolgt in der Regel, wenn öffentliche Leistungen, z. B. für nicht erwerbstätige Unionsbürger beantragt werden, um dann seitens der Abteilung Migration und Einbürgerung Maßnahmen im Rahmen der Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU zu treffen. Es kann bei nicht freiwilliger Ausreise auch eine Abschiebung erfolgen.
- Zu Frage 8) In 2018 und 2019 wurde in sechs Fällen der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt festgestellt. Über freiwillige Ausreisen wird keine Statistik geführt; in drei Fällen erfolgte eine Abschiebung.

Grantz
Oberbürgermeister